

Sachen und begünstigenden Bedingungen zu leiten und die Aufsicht über alle Untersuchungen der Untersuchungsorgane und die Einhaltung der Gesetzlichkeit in den Untersuchungshaftanstalten auszuüben;

— zum Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihrer Rechtsordnung die Personen vor Gericht anzuklagen, die Straftaten begangen haben, und geringfügige Straftaten den Konflikt- oder Schiedskommissionen zur Behandlung und Entscheidung zu übergeben sowie zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der richtigen Gesetzesanwendung, gegen Entscheidungen der Gerichte Protest einzulegen und die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen zu beantragen;

— die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Urteilstvollstreckung und in den Strafvollzugseinrichtungen auszuüben und das Strafregister zu führen;

— in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern die Aufsicht über die Einhaltung und einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts auszuüben, Gesetzesverletzungen aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen.

2. Die Staatsanwaltschaft der DDR wird vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geleitet.

Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen. Sie sind nur ihm und ihren übergeordneten Staatsanwälten unterstellt und verantwortlich.

3. Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Er nimmt an den Tagungen der Volkskammer und an den Sitzungen des Staatsrates teil.

Er kann an den Sitzungen des Ministerrates teilnehmen.

4. Der Generalstaatsanwalt wird auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl der Volkskammer.

Der Generalstaatsanwalt kann auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer abberufen werden.